

Rahmenordnung

der Rheinisch Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

zur Vergabe von Stipendien (Stipendienrahmenordnung)

vom 30.10.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Auswahlgremium
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung (schriftlich oder elektronisch)
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Berufstätigkeit
- § 8 Geheimhaltungspflicht
- § 9 Unterbrechung der Förderung
- § 10 Widerruf, Rücknahme der Entscheidung, vorzeitige Beendigung des Stipendiums
- § 11 Rückerstattung der Förderleistung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Schlussvorschriften

Diese Rahmenordnung regelt die wesentlichen Grundsätze bei der Vergabe von Stipendien durch die RWTH Aachen, um Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus bietet sie eine Orientierung für den rechtlichen Umgang mit Stipendienrechtsverhältnissen, ohne das zugrunde liegende Studierenden- oder Promovierendenverhältnis zu tangieren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf die Vergabe von Stipendien durch die RWTH Aachen für grundständige und weiterführende Studiengänge, Auslandsaufenthalte sowie zur Förderung der Promotion mit Ausnahme der strukturierten Ausbildungsprogramme (z.B. Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen, Deutschlandstipendien). Sie dient dazu, die Vergabe von Stipendien nachvollziehbar und nach einheitlichen standardisierten Verfahren durchzuführen. Ergänzende, dieser Rahmenordnung nicht zuwiderlaufende Regelungen können die RWTH Aachen oder ihre Fakultäten in besonderen Ordnungen, Ausführungsbestimmungen oder Verfahrensrichtlinien treffen, die in den Amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Ein Stipendium der RWTH Aachen dient der finanziellen Unterstützung der universitären Aus- oder Weiterbildung. Ein Stipendium darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Nicht erfasst davon sind die Mitwirkungspflichten nach § 6.
- (2) Die Stipendienzahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch).
- (3) Stipendien können nur im Rahmen vorhandener Haushalts- oder Drittmittel vergeben werden. Stipendien der RWTH Aachen sind auch die Stipendien, die aus Mitteln Dritter (Drittmittel) verantwortlich durch die RWTH Aachen vergeben werden, d.h. in denen ein Stipendienrechtsverhältnis zwischen Stipendiatin bzw. Stipendiat und RWTH Aachen begründet wird.
- (4) Stipendien werden aufgrund einer fristgerechten Bewerbung als Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (5) Einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums begründet diese Ordnung nicht.
- (6) Alle rechtlich erheblichen Entscheidungen und alle wesentlichen Verfahrensschritte werden schriftlich dokumentiert.
- (7) Die Förderung von Stipendien aus Drittmitteln erfolgt nach Maßgabe der jeweils vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass die Vergabe nach Vorgabe des Drittmittelgebers nur an Studierende/Promovenden einer festgelegten Fakultät und bzw. oder einer Fachgruppe erfolgen darf. Sofern vom Drittmittelgeber keine Richtlinien vorgegeben werden, erfolgt die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Promotionsphase (Graduiertenförderung) nach den Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der jeweils gültigen Fassung.

- (8) Der Höchstsatz eines Stipendiums orientiert sich an dem Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Deckung des Ausbildungsbedarfs. Sofern durch den Drittmittelgeber keine Höchstsätze festgelegt sind, darf die Höhe der Stipendien die Fördersätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für Graduiertenkollegs, die in aktueller Form als Anlage beigefügt sind, nicht überschreiten.

§ 3 Auswahlgremium

- (1) Die Zusammensetzung des jeweiligen Auswahlgremiums hat nach sachlichen Kriterien (Qualifikation, Funktion, Verantwortung, Betroffenheit) zu erfolgen. Insbesondere soll sich die Beteiligung aller Gruppen an den sonstigen Kommissionen der Fakultäten orientieren. In den strukturierten Graduiertenprogrammen ist das Gremium nach der geltenden Geschäftsordnung zu bilden. In allen anderen Fällen liegt die Entscheidungsbefugnis zur Bildung des Gremiums für fakultätsgebundene Stipendien beim Fakultätsrat, ansonsten auf Vorschlag der Gruppen im Senat beim Rektorat.
- (2) Ein Auswahlgremium soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Ein Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Bei Sitzungen des Gremiums ist ein Protokoll zu führen.

§ 4 Ausschreibung

- (1) Stipendien sind hochschulöffentlich auf den Internetseiten der RWTH Aachen auszuschreiben.
- (2) Zusätzlich kann auch in anderen Medien, insbesondere in wissenschaftlichen Fachzeitschriften, ein Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen.
- (3) Die Ausschreibung enthält insbesondere folgende Angaben: Förderzweck, Adressatenkreis, Form und Frist der Bewerbung, einzureichende Unterlagen sowie die Bezeichnung des Auswahlgremiums.

§ 5 Bekanntgabe der Auswahlentscheidung (schriftlich oder elektronisch)

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird in geeigneter Form, postalisch oder elektronisch über das Ergebnis der Auswahlentscheidung unterrichtet.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten

- (1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, den Zweck des Stipendiums sowie ihr bzw. sein Studium bzw. seine bzw. ihre Promotion zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind die Pflichten aus dem dem Stipendienverhältnis zugrundeliegenden Studierenden- oder Doktorandenverhältnis zu beachten (u.a. Grund-

sätze der guten wissenschaftlichen Praxis, Wahrung der Geheimhaltung, weitere kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltende Pflichten und Vereinbarungen).

- (2) Sofern an der RWTH für den Zweck des Stipendiums der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung vorgesehen ist, kann ein Stipendium nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat sich verpflichtet, eine entsprechende Betreuungsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Vereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind von der Stipendiatin bzw. dem Stipendiat zu erfüllen.
- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, im Förderzeitraum an den Eignungs- und Leistungsüberprüfungen, die sich aus den Richtlinien des jeweiligen Förderprogramms ergeben, teilzunehmen.
- (5) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Stipendiengewährung relevanten Umstände.
- (6) Die sich aus der jeweiligen Promotionsordnung ergebenden Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden bleiben hiervon unberührt.
- (7) Bei den strukturierten Ausbildungsprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs oder -schulen) regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung oder die Stipendienbewilligung ergänzend oder modifizierend die Inhalte der Mitwirkungspflicht der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten.

§ 7 Berufstätigkeit

- (1) Übt eine Stipendiatin bzw. ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres bzw. seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt.
- (2) Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt bei Promotionsstipendien eine Tätigkeit bis zu 10 Stunden, bei Stipendien in grundständigen und weiterführenden Studiengängen bis zu 19 Stunden wöchentlich.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

Stipendiatinnen und Stipendiaten sind im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit an der RWTH Aachen zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet.

§ 9 Unterbrechung der Förderung

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kann ihr bzw. sein Studium bzw. sein wissenschaftliches Vorhaben nur unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Schwangerschaft und Geburt
 - Kinderbetreuung

- Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen
 - Behinderung oder chronischer Erkrankung
 - Lange schwere Krankheit
 - Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst
 - Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Umfang bis zu 6 Monaten
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat unterrichtet die Hochschule unverzüglich über die Unterbrechung und den Grund. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an grundsätzlich auszusetzen.
- (3) Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit, Behinderung oder chronischer Erkrankung wird das Stipendium bis zu sechs Wochen entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall fortgezahlt.
- (4) Zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden; die Bewilligung kann um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert werden.
- (5) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Bewilligungsdauer verlängert sich um die Zeit dieser Unterbrechung.

§ 10

Widerruf, Rücknahme der Entscheidung, vorzeitige Beendigung des Stipendiums

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn sie auf falschen Tatsachen beruhte, durch unzutreffende Angaben erlangt wurde, oder wenn ein Stipendiat den Pflichten nach den §§ 6 und 7 nicht nachgekommen ist.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die oder der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht, die Hochschule oder den Studiengang ohne Abschluss wechselt, das Doktorandenverhältnis beendet wird oder die Anspruchsvoraussetzungen aus einem anderen Grund entfallen, es sei denn, die Richtlinien des jeweiligen Stipendienprogramms legen eine hiervon abweichende Regelung fest.
- (3) Die Stipendiatin oder der Stipendiat kann ein Stipendium jeweils zum Ende eines Monats vorzeitig beenden.
- (4) Bei den strukturierten Ausbildungsprogrammen (z.B. Graduiertenkollegs oder -schulen) trifft die jeweils geltende Geschäftsordnung oder die Stipendienbewilligung ergänzende Regelungen zu Widerruf, Rücknahme der Entscheidung oder vorzeitiger Beendigung des Stipendiums.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rückerstattung der Förderleistung

Hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten, besteht ein Rückzahlungsanspruch seitens der RWTH Aachen. Erhaltene Leistungen sind unverzüglich zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erklärt sich mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl sowie der Verwaltung des jeweiligen Stipendiums einverstanden. Diese können neben den personenbezogenen Daten Daten zur Art des angestrebten Abschlusses, zur bisherigen Ausbildung, zu Studienfachrichtung und Semesterzahl, zu bereits erhaltenen Förderungen sowie zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG sowie Daten, die zur Beurteilung der Eignung im Rahmen der Auswahlentscheidung des jeweiligen Förderprogramms zwingend erforderlich sind, umfassen. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.
- (2) Im Übrigen finden die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der RWTH Aachen zum 31.12.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 24.10.2013.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.10.2013

gez. Schmachtenberg

A n l a g e

Doktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag zwischen 1.000,-- € und 1.365,-- €

Doktorandenstipendien für Medizindoktorand(inn)en, die nach dem ersten klinischen Studienabschluss eine Förderung erhalten sollen, umfassen – entsprechend dem BAföG-Höchstsatz – monatlich

- einen Grundbetrag von 643,-- €

Qualifizierungsstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag von 800,-- €

Postdoktorandenstipendien umfassen monatlich

- einen Grundbetrag, der bei einem Lebensalter

bis 30 Jahre	1.365,-- €
von 31 – 34 Jahren	1.416,-- €
von 35 – 38 Jahren	1.467,-- €

beträgt

Die Kinderzulage kommt ggf. zu allen Stipendienbeträgen hinzu. Sie beträgt monatlich

- bei einem Kind 400,-- €
- bei zwei Kindern 500,-- €
- bei drei Kindern 600,-- €

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100,-- €.

Zusätzlich zum Doktoranden- und Postdoktorandenstipendium, nicht aber zum Qualifikationsstipendium, werden Mittel für Sach- und Reisekosten in Höhe von 103,-- € monatlich (Sachkostenzuschuss) zur Verfügung gestellt.